

Satzung

des Vereins

FREUNDE UND FÖRDERER DER GGS WEST JÜLICH E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„FREUNDE UND FÖRDERER DER GGS WEST JÜLICH E.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Jülich/Koslar.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein „FREUNDE UND FÖRDERER DER GGS WEST JÜLICH E.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie des Sports an der Schule. Dazu zählt auch in besonderem Maße die Förderung und Unterstützung bedürftiger Kinder hinsichtlich Beschaffung von Lehrmaterial bzw. Bezuschussung der Klassenfahrt usw.. Darüber hinaus wird der Satzungszweck verwirklicht
 - (a) durch Kontaktpflege zwischen Eltern, Schülern und Lehrern einerseits und
 - (b) Lehrern und Ehemaligen andererseits.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes geht das Vermögen des Vereins an den „NATURSCHUTZVEREIN KOSLAR E.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der jährlich in Geld zu leistende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im voraus zu entrichten und soll möglichst jährlich gezahlt werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen; der festgesetzte Mindestbeitrag ist in jedem Fall zu leisten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
 - (a) der Schulleiter oder dessen Stellvertreter,
 - (b) ein von der Schulpflegschaft benanntes Mitglied,
 - (c) ein von der Lehrerkonferenz benanntes Mitglied.
3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter bilden in Verbindung mit dem Schriftführer oder Kassierer den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß Abs. 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8

Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder nach §7, Abs. 1 anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einberufung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Zur Beschlussfähigkeit ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen; in diesem Fall kann die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die von den beiden Rechnungsprüfern testierte Jahresrechnung vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. §7, Abs. 1, sowie die beiden Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. §5, Abs. 1, über die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes sowie über die evtl. Auflösung des Vereins.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
9. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 10

Schlussvorschriften

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.11.1988 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jülich eingetragen ist.

Jülich, den 22. November 1988

(Unterschriften)